

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Einbeziehungssatzung von Außenbereichsflächen im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich

Billigungsbeschluss, Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 22.10.2018 hat der Gemeinderat Effeltrich den Entwurf der Aufhebungssatzung der Einbeziehungssatzung von Außenbereichsflächen im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich in der Fassung vom 08.10.2018 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Da das Verfahren nur einen eingeschränkten Personenkreis betrifft, kann von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit auf die unmittelbare Nachbarschaft beschränkt werden (§ 13 BauGB; vgl. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird auf das Landratsamt Forchheim beschränkt.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht wird verzichtet. Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung von Außenbereichsflächen im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich wurde keine Umweltprüfung durchgeführt. Ausgleichsflächen wurden nicht bereitgestellt.

Der Entwurf zur Aufhebungssatzung inklusive Begründung und Anlagen in der Fassung vom 08.10.2018 liegt in der Zeit vom

26.11.2018 – 02.01.2019

im Rathaus der VG Effeltrich – Poxdorf (Abteilung Bauamt, 1. Stock, Zimmer 103), Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedem bei der Gemeinde Effeltrich Einwände zum Entwurf der Aufhebungssatzung der Einbeziehungssatzung im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung der Einbeziehungssatzung von Außenbereichsflächen im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel hierzu wird die Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sie können den Entwurf zur Aufhebungssatzung inklusive Begründung und Anlagen auch in der o.a. Zeitspanne im Internet unter der Adresse: <https://www.effeltrich.de> unter der Rubrik „Mein Effeltrich“ und dort unter „Aktuelles“ einsehen.

Gemeinde Effeltrich, 16.11.2018

Kathrin Heimann
1. Bürgermeisterin